

Anerkennung einer Ersatzschule beantragen

Informieren Sie sich hier, wie Sie die Genehmigung einer Ersatzschule beantragen können.

Zuständige Stellen

- <u>Der Senator für Kinder und Bildung | Referat 22 Ministerielle und schulbetriebliche</u> Aufgaben, Berufsbildende Schulen
- <u>Der Senator für Kinder und Bildung | Referat 21 Gestalterische Aufgaben der allgemeinbildenden Schulen und der Lehrerbildung</u>

Basisinformationen

Eine genehmigte Ersatzschule kann einen Antrag auf Anerkennung stellen. Mit der Anerkennung einer privaten Ersatzschule geht das Recht einher, mit gleicher Wirkung Zeugnisse zu erteilen und Prüfungen nach den allgemein für öffentliche Schulen geltenden Vorschriften abzuhalten.

Die Anerkennung einer privaten Ersatzschule kann bei der zuständigen Stelle beantragt werden, sofern die Schule die Gewähr dafür bietet, dass sie dauernd, das heißt in der Regel mindestens 3 Jahre ununterbrochen, die an entsprechende öffentliche Schulen gestellten Anforderungen erfüllt.

Mit der Anerkennung einer privaten Ersatzschule geht das Recht einher, mit gleicher Wirkung Zeugnisse zu erteilen und Prüfungen nach den allgemein für öffentliche Schulen geltenden Vorschriften abzuhalten.

Voraussetzungen

Für das Anerkennungsverfahren muss die unterrichtliche Vorbereitung der Schülerinnen und Schüler auf die Abschlussprüfungen der Sekundarstufe I sowie auf das Abitur der Schule die Gewähr dafür bieten, dass dauernd die an gleichartige oder verwandte öffentliche Schulen gestellten Anforderungen erfüllt werden.

Für das Anerkennungsverfahren muss gewährleistet sein, dass die Ersatzschule dauernd die an öffentliche Schulen gestellten Anforderungen erfüllt.

Verfahren

Nach Eingang der Antragsunterlagen bei der zuständigen Stelle werden diese auf Vollständigkeit geprüft. Sollten noch Unterlagen fehlen, erhalten Sie darüber eine Mitteilung. Erst nach Eingang der vollständigen Unterlagen ist eine ganzheitliche und abschließende Bearbeitung möglich.

Zur Prüfung des Antrags auf Anerkennung werden Fachdienststellen der zuständigen Stelle beteiligt. So zum Beispiel zur Frage, ob die schulinternen Curricula den Anforderungen genügen.

Daneben werden u.a. auch die Anforderungen an die Qualität der Vorbereitung auf die Abschlussprüfungen der Sekundarstufe I und II im Vergleich zu den öffentlichen Schulen geprüft.

Rechtsgrundlagen

- Kostenverordnung der Bildungsverwaltung (BiKostV)
- Gesetz über das Privatschulwesen und den Privatunterricht (Privatschulgesetz)
- Bremisches Schulgesetz (BremSchulG)

Weitere Hinweise

Für die Prüfung einer möglichen Anerkennung sind grundsätzlich folgende Unterlagen für den allgemeinbildenden Bereich notwendig:

- Nachweis über die Umsetzung der Stundentafeln der jeweiligen Schulart und des jeweiligen Bildungsganges
- Zustimmung der Schule zur Erhebung von Leistungsdaten zu Abschlüssen und Übergängen durch die zuständige Stelle (z.B. von Vergleichsarbeiten, Abschlussprüfungen)
- Schulinterne Curricula der Fächer Deutsch, Mathematik, Englisch, Naturwissenschaften, Gesellschaft und Politik der Sekundarstufe I, ggf. weitere auf Anforderung
- Schulinterne Curricula der Einführungs- und Qualifikationsphase der Gymnasialen Oberstufe aller Fächer
- Vorlage von Klausuren der Einführungs- und Qualifikationsphase zur Überprüfung der schriftlichen Leistungen (hinsichtlich der Aufgabenstellung, Erwartungshorizonte, Schüler:innenarbeiten)
- Vorlage von Nachweisen über Fortbildungen der Lehrkräfte
- Vorlage von Musterzeugnissen

Zudem können Hospitationen durch die zuständige Stelle in ausgewählten Jahrgängen erfolgen.

Für den berufsbildenden Bereich gilt:

Nachweise über die Umsetzung der Stundentafeln des jeweiligen Bildungsgangs

- Zustimmung der Schule zur Erhebung von Leistungsdaten zu den Abschlüssen durch die zuständige Stelle
- Vorlage von Nachweisen über Fortbildungen der Lehrkräfte
- Vorlage von Musterzeugnissen auf der Grundlage der Zeugniserlasse

Zudem können Hospitationen durch die zuständige Stelle erfolgen.

Welche Fristen sind zu beachten?

Für die Allgemeinbildung gilt: Antragstellung (inklusive der Antragsunterlagen): bis 30.09. des Kalenderjahres vor dem Jahr der gewünschten Anerkennung

Hinweis: Die Anerkennung kann nur für den Beginn eines Schuljahres beantragt werden. Für die berufliche Bildung gilt:

Antragstellung (inklusive der Antragsunterlagen) spätestens 8 Monate vor Beginn der gewünschten Anerkennung/ Beginn der Ausbildung

Wie lange dauert die Bearbeitung?

Keine Angabe.

Welche Gebühren/Kosten fallen an?

Es gibt die Kostenverordnung der Bildungsverwaltung (BiKostV). Die Verwaltungsgebühr ist abhängig davon, wie zeitaufwendig die Antragsbearbeitung ist.